

Satzung

zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 5 Abs. 4 Buchstabe h und § 5 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 22.06.1993, zuletzt geändert am 14.05.1996 zur Abrechnung der Außenbereichsflächen in der Ringstraße

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 11.06.1996 folgende Satzung zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 5 Abs. 4 Buchstabe h und § 5 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde zur Abrechnung der Außenbereichsflächen in der Ringstraße beschlossen:

§ 1

Für die Beitragsmaßnahmen „Verbesserung der Straßenbeleuchtung entlang der neuen Anliegerstraße in der Ringstraße“ und die „Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ringstraße von der Einmündung der neuen Anliegerstraße bis zur A.-Ladwig-Straße“ sind für die Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes für die dem Außenbereich zuzuordnenden, aber nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und für die Bestimmung des Beitrags § 5 Abs. 4 Buchstabe h und § 5 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 14.05.1996 entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 21.06.1996

gez. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister